

„Gutschein Praxisausbildung HzE“

Eckpunkte und Informationen zur Umsetzung des Antragsverfahrens, den Anspruchsberechtigten und Voraussetzungen im Jahr 2024

Allgemeines

Ziel der Initiative „Gutscheine Praxisausbildung HzE“ auf Landesebene ist es, einerseits die Qualität der (fach-)praktischen Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte am Lernort Praxis bzw. den Praxisstellen in den stationären und teilstationären erzieherischen Hilfen zu sichern und weiterzuentwickeln und andererseits die Fachkräftegewinnung, -bindung und -sicherung im Feld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung zu fördern.

1. Antragsberechtigte und Empfänger/innen des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“

Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg, die in Ausbildung oder Qualifizierung befindliche Personen beschäftigen oder die dort tätig sind. Liegt der Gerichtsstand des jeweiligen Trägers nicht im Land Brandenburg, muss zumindest die betreffende Einrichtung, in der die in Ausbildung oder Qualifizierung befindliche Person tätig ist, im Land Brandenburg verortet sein. **Dem Formular zur Beantragung** des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ **ist eine Kopie des Bescheids über die erteilte und aktuell bestehende Betriebserlaubnis der Einrichtung beizufügen**, in der die in Ausbildung oder Qualifizierung befindliche Personen beschäftigt bzw. tätig ist und die auf dem Antrag angegeben ist.

2. Aufgaben, Verpflichtungen und Zweckbindung im Rahmen der Inanspruchnahme eines „Gutscheins Praxisausbildung HzE“

Die mit dem „Gutschein Praxisausbildung HzE“ zur Verfügung gestellten **Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Anleitung der in Ausbildung oder Qualifizierung befindlichen Personen zu verwenden**. Die auf diese Weise zusätzlich finanzierbaren personellen Ressourcen sind für

- die **Anleitung und Reflexion der praktischen Tätigkeit mit den in Ausbildung und Qualifizierung befindlichen** Personen einzusetzen und durch entsprechende Personalstunden in der Dienstplangestaltung abzusichern. In unmittelbarem Zusammenhang damit steht auch

- die **Erstellung eines Ausbildungsplans** sowie die (gemeinsame) Planung, Umsetzung und Dokumentation der praktischen Ausbildungs- und Qualifizierungsziele sowie die Durchführung und Auswertung diesbezüglicher Reflexionsgespräche.

Darüberhinausgehende Aufgaben sind auch:

- die **Entwicklung bzw. konzeptionelle Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Praxisanleitungsplanung** der Einrichtung/des Trägers, sofern sie/er nicht bereits über eine solche verfügt und entweder als geeignete Praxisstelle gem. § 42 Fachschulverordnung Sozialwesen oder der entsprechenden fachhochschulischen Praktikumsordnung in einem sozialpädagogischen Bachelor-Studiengang gilt.

2.1 Zeitumfang

Ein in Anspruch genommener „Gutschein Praxisausbildung HzE“ berechtigt und verpflichtet den jeweiligen Einrichtungsträger zur **Umsetzung und Sicherstellung von mindestens drei Praxisanleitungsstunden pro Woche für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr je in Ausbildung oder Qualifizierung befindlicher Person**. Im **ersten Kalenderhalbjahr 2024** bezieht sich dies zunächst auf **den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2024**. Im **zweiten Kalenderhalbjahr 2024** handelt es sich dann um **den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024**.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich mit der Beantragung und Inanspruchnahme des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ zudem **der auf dem Antrag aufgeführten Kraft (Praxisanleiter/in bzw. Mentor/in)** die **zusätzlichen zeitlichen Ressourcen zur Umsetzung der Praxisanleitung zur Verfügung zu stellen**. Die Aufteilung auf mehr als eine anleitende Fachkraft scheint nicht sinnvoll und ist in jedem Falle begründungswürdig.

2.2 Qualifikation der Praxisanleiter/in bzw. Mentor/in

Die **Praxisanleitung ist durch eine geeignete sozialpädagogische Fachkraft sicherzustellen**, die über eine **einschlägige, sozialpädagogische Fach- oder Hochschulausbildung** sowie über **mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung im Feld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung** verfügt. Eine bereits vorhandene Qualifikation für die Praxisanleitung ist wünschenswert.

Sofern die ausbildenden Fach- und Hochschulen nicht anderweitige oder darüberhinausgehende Vorgaben getroffen haben, **sind staatlich anerkannte Erzieher/innen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen als für die Praxisanleitung geeignete sozialpädagogische Fachkräfte anzusehen**.

3. Voraussetzungen und Zielgruppe der Praxisanleitung

Im Rahmen des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ geförderte Anleitungsstunden sind ausschließlich für folgende in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen nutzbar, die in der bzw. den betriebsurlaubspflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung des Trägers im Land Brandenburg tätig sind:

- Fachschüler/innen der **tätigkeitsbegleitenden Teilzeitausbildung im Bildungsgang Sozialpädagogik (staatlich anerkannte Erzieher/innen)** – ab sofort sind **alle aktuell in Ausbildung befindlichen Jahrgänge dieser Zeitform erfasst**, d. h. es werden Fachschüler/innen der tätigkeitsbegleitenden Teilzeitausbildung im Bildungsgang Sozialpädagogik **im ersten, zweiten als auch dritten Ausbildungsjahr berücksichtigt**;
- **Studierende** in den praxisintegrierten und dualisierten **Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit an den staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Brandenburg** (z. B. Fachhochschule Potsdam, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg), die ihre Praxisstelle bzw. ihren Anstellungsträger zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2024 / 01. Juli und 31. Dezember 2024 im Feld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung haben bzw. hatten; im Einzelfall und aufgrund des Studiengangmodells kann die Hochschule auch außerhalb des Landes Brandenburg liegen, sofern die Praxisstelle bzw. der Anstellungsträger jedoch im Land Brandenburg verortet ist;
- **Studierende der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam**, in dem dualisierten Studiengang Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A) – Dual, die ihre berufspraktische Tätigkeit in stationären oder teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg absolvieren;
- Teilnehmende der **„Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg“** („Profis für die Praxis“);
- Personen, die bei dem Einrichtungsträger **mit Genehmigung der betriebserlaubniserteilenden Behörde (Einrichtungsaufsicht, Referat 26, MBJS), eine individuelle Bildungsplanung zur Erlangung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen** abgestimmt haben.

4. Bemessungsgrundlage und Wert des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“

Der **Gesamtwert eines „Gutscheins Praxisausbildung HzE“** beläuft sich für **zwölf Monate Ausbildung** bzw. **Qualifizierungsdauer und die entsprechende Praxisanleitung in einem Kalenderjahr auf höchstens 4.770,- EUR**. Um die **exakte Anzahl der Monate der Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsdauer** im laufenden Kalenderjahr bei der Bemessung des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ zu berücksichtigen, ist **pro Monat ein Wert von 397,50 EUR anzusetzen** ($4.770 * \frac{1}{12} = 397,50$).

Für das erste Kalenderhalbjahr 2024 beläuft sich der Wert des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ höchstens auf 2.385 EUR ($4.770 * \frac{6}{12} = 2.385$). Beginnt die Ausbildung und damit zusammenhängende Praxisanleitung beispielsweise erst im März, beträgt der Wert des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ **1.192,50 EUR für das erste Kalenderhalbjahr 2024** ($4.770 * \frac{3}{12} = 1.192,50$).

5. Antragsverfahren und Termine

Im Jahr 2024 gibt es **je Kalenderhalbjahr** (1. Kalenderhalbjahr: 01.01.2024 – 30.06.2024; 2. Kalenderhalbjahr: 01.07.2024 – 31.12.2024) **je einen Stichtag für die Antragstellung von Seiten der Einrichtungsträger; d. h. zu zwei Stichtagen im Jahr 2024 kann ein Antrag gestellt werden.**

- Der **Stichtag für die Antragstellung im ersten Kalenderhalbjahr 2024** und die in dieser Zeit erfolgte Praxisanleitung/-ausbildung ist der **30. Juni 2024**.
- Der **Stichtag für die Antragstellung im zweiten Kalenderhalbjahr 2024** und die in dieser Zeit erfolgte Praxisanleitung/-ausbildung ist **der 31. Oktober 2024**.

Grundsätzlich ist das **vorbereitete Antragsformular** zu nutzen, das auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) eingesehen und heruntergeladen werden kann: [Informationen „Gutscheine Praxisausbildung HzE“](#).

Die Anträge für den „Gutschein Praxisausbildung HzE“ können elektronisch mit den erforderlichen Daten und Angaben befüllt werden. Die **mittels Unterschrift und Stempel einzuholenden Bestätigungen** (rote Umrahmung) müssen **im Original auf dem Antrag erfolgen**.

Das Paritätische Bildungswerk Landesverband Brandenburg e.V. (PBW) (Tel.: 0331 748 18 75 / E-Mail: praxisausbildung-hze@pbw-brandenburg.de / [Website](#)) ist als Geschäftsbesorger mit der Entgegennahme, Prüfung und anschließenden Mittelauszahlung/-weiterleitung der „Gutscheine Praxisausbildung HzE“ beauftragt. **Die Anträge für die „Gutscheine Praxisausbildung HzE“ für das erste Kalenderhalbjahr sind unterschrieben und vollständig ausgefüllt in Papierform bis zum 30. Juni 2024 an das PBW zu richten:**

Paritätisches Bildungswerk LV Brandenburg e. V.
Stephensonstraße 24-26
14482 Potsdam

Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Die Auszahlung des entsprechenden Wertes des „Gutscheins Praxisausbildung HzE“ – nach Antragsprüfung – erfolgt für das erste Kalenderhalbjahr voraussichtlich Ende Juli 2024 und für das zweite Kalenderhalbjahr voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember 2024.

Sollten die Praxisanleitungsstunden nicht bereitgestellt werden können oder die Ausbildung bzw. Qualifizierung abgebrochen werden, führt dies zu einer entsprechenden **anteiligen Rückzahlungsverpflichtung**. Dies muss sowohl dem PBW als auch dem MBS unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der entsprechende Einrichtungsträger erhält daraufhin eine Rückzahlungsaufforderung.

Als Ansprechperson im MBS steht Frau Steinbach für Rückfragen zur Verfügung:
E-Mail: sonja.steinbach@mbjs.brandenburg.de / Tel.: 0331 866 3733.